

Mit der *Justizreform* wurde eine im Dienste des Volkes und des gesellschaftlichen Fortschritts stehende Rechtspflege geschaffen. Bewährte Antifaschisten wurden — zum Teil vorerst ohne spezielle juristische Ausbildung — als Volksrichter bzw. Volksstaatsanwalt eingesetzt. Die meisten von ihnen haben sich hervorragend bewährt und wurden zu verantwortlichen Repräsentanten der sozialistischen Rechtspflege. In Übereinstimmung mit dem SMAD-Befehl Nr. 49 vom 4. September 1945<sup>27</sup> wurden alle Nazis aus dem Justizapparat entfernt. Das betraf den größten Teil der Justizangestellten, denn allein mehr als 80 Prozent der Richter hatten der NSDAP oder ihren Gliederungen angehört. In bezug auf die Justiz war gleichermaßen eine Säuberung von faschistischen Kräften wie eine tiefgreifende Demokratisierung nötig. Der Umgestaltungsprozeß in diesem Bereich staatlicher Tätigkeit nahm längere Zeit als auf manch anderem Gebiet in Anspruch. Eine Reihe von Richtern, die zwar nicht nazistisch, wohl aber konservativ oder reaktionär eingestellt waren, versuchte mit ihrer Rechtsprechung der antifaschistisch-demokratischen Umgestaltung entgegenzuwirken. Mit der Justizreform wurden Grundlagen für die jetzige verfassungsmäßige Stellung der Rechtspflegeorgane gelegt. Das gilt insbesondere für die Aufhebung der Unabsetzbarkeit der Richterschaft und die Bindung des Richters an das Vertrauen des Volkes und seiner Vertretungsorgane.

#### *Zur staatspolitischen Konzeption der SED*

In jeder Phase des revolutionären Prozesses widmete die marxistisch-leninistische Partei den Fragen des Staates ihre Aufmerksamkeit und begründete sie die notwendigen Maßnahmen zur Gestaltung seines Aufbaus und seiner Arbeitsweise. Das geschah in engem Wechselverhältnis zur Praxis der Volkskräfte beim Umgang mit der Macht. Die dabei gesammelten Erfahrungen, der widersprüchliche, komplizierte Verlauf des Erwerbs neuer Einsichten in den Charakter, die Aufgaben und Funktionen der Staatsorgane und die objektiven Anforderungen an die staatliche Führungstätigkeit hat die Partei stets analysiert und bei ihren Entscheidungen berücksichtigt. Auf diese Weise

nahm sie von Anfang an ihre führende Rolle in bezug auf die Staatsfrage und die Entwicklung des Staatsrechts wahr.

Nachdem bereits im Aufruf der KPD vom 11. Juni 1945 wesentliche Aussagen zur Staatsfrage gemacht worden waren, enthielten die vom Vereinigungsparteitag im Frühjahr 1946 beschlossenen Grundsätze und Ziele der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands<sup>28</sup> eine umfassende marxistisch-leninistische staatspolitische Konzeption. Darin konnten erste praktische Erfahrungen des Aufbaus und der Tätigkeit antifaschistisch-demokratischer Staatsorgane verallgemeinert werden. Die SED wies in der politischen Auseinandersetzung die Unvereinbarkeit von proletarischer und bürgerlicher Demokratie nach. Sie begründete, daß eine echte Volksmacht nur aus der revolutionären Umgestaltung aller gesellschaftlichen Verhältnisse, der Politik, Ökonomie, Ideologie und Kultur, erwachsen kann. Die zu errichtende Macht mußte den Charakter einer *revolutionär-demokratischen Diktatur der Arbeiter und Bauern tragen*, die als Instrument der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten mit der Vollendung der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung den Boden für den *Übergang zur Diktatur des Proletariats* bereitete. Die SED verband ihre konsequente marxistische Position hinsichtlich der Zielsetzung des Sozialismus und der Diktatur des Proletariats mit der Ablehnung jener Auffassungen, die den Aufbau des Sozialismus und folglich die Diktatur des Proletariats als Tagesaufgabe darstellten. Diesen Vorschlägen zu folgen hätte zu dieser Zeit eine Einengung des antifaschistisch-demokratischen Bündnisses, eine Isolierung der Arbeiterklasse und ihrer Partei von den Bündnispartnern bedeutet und der Reaktion zum Nutzen gereicht.

In den Grundsätzen und Zielen der SED waren die prinzipiellen Positionen zur Staatsfrage mit konkreten Vorschlägen für den Aufbau einer antifaschistisch-demokratischen Republik verbunden.

27 Vgl. a. a. O., S. 142 f.; zur Justizreform vgl. im einzelnen: *Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1945—1949*, Berlin 1976, insbes. S. 42 ff.

28 Vgl. *Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland*, a. a. O., S. 257.